



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Beratungs-, Architektur- und Programmierleistungen
im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B)

Fassung September 2026

Christian Striok-Wartha

Hauptstraße 70, 7082 Donnerskirchen, Österreich

UID-Nr.: ATU83585103

christianstriok-wartha@csweu.striok.at · +43 676 711 81 56 · www.striok.at

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Verträge, Leistungen und Angebote zwischen Christian Striok-Wartha, Hauptstraße 70, 7082 Donnerskirchen, Österreich, UID-Nr. ATU83585103 (im Folgenden „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern (im Folgenden „Auftraggeber“), soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. Die Leistungen des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG kommen nicht zustande. Der Auftragnehmer kann vor Vertragsabschluss einen Nachweis der Unternehmereigenschaft verlangen.
- 1.3. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch beiderseits unterfertigtes Angebot bzw. unterfertigte Bestellung oder durch Aufnahme der Leistungserbringung zustande. Der Umfang der geschuldeten Leistung ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem beiderseits unterfertigten Angebot samt allfälliger Leistungsbeschreibung.
- 1.4. Einkaufs-, Lieferanten- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen, auch wenn ihnen der Auftragnehmer nicht gesondert widerspricht. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.
- 1.5. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Aufträge des Auftraggebers, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf.

2. Gegenstand der Leistungen und Stellung des Auftragnehmers

- 2.1. Gegenstand eines Auftrages können insbesondere sein:
 - Beratung zu Cloud-, Daten- und KI-Architekturen
 - Ausarbeitung von Architektur-, Organisations- und Umsetzungskonzepten sowie Global- und Detailanalysen
 - Erstellung von Individualsoftware, Prototypen, Schnittstellen und Automatisierungen
 - Konzeption, Entwicklung und Integration von KI- und RAG-Lösungen einschließlich der Anbindung von Sprachmodellen und Diensten Dritter
 - technische Projekt- und Teamführung (Technical Leadership), Reviews und Qualitätssicherung
 - Migration, Mitwirkung bei der Inbetriebnahme und Umstellungsunterstützung
 - Workshops, Schulungen, Wissenstransfer und telefonische bzw. digitale Beratung
 - Wartung, Weiterentwicklung und Betriebsunterstützung erstellter Lösungen
 - sonstige IT-Dienstleistungen
- 2.2. Leistungen des Auftragnehmers werden grundsätzlich als Dienstleistung nach tatsächlichem Aufwand gemäß Punkt 3 erbracht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Werk mit definiertem Leistungserfolg zu einem Pauschal- oder Festpreis gemäß Punkt 4 vereinbart wurde.

- 2.3. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer. Er unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsablauf; fachliche Vorgaben und projektbezogene Abstimmungen bleiben davon unberührt. Der Auftragnehmer ist in die betriebliche Organisation des Auftraggebers nicht eingegliedert, schuldet keine Anwesenheit zu fixen Arbeitszeiten und ist berechtigt, gleichzeitig für andere Auftraggeber tätig zu sein. Durch den Vertrag wird kein Arbeits-, Dienst- oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis und keine Arbeitskräfteüberlassung begründet. Der Auftragnehmer verwendet überwiegend eigene Betriebsmittel und ist für die Abfuhr der ihn betreffenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrages geeigneter Dritter (Subunternehmer, Mitarbeiter) zu bedienen. Er bleibt in diesem Fall alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers und hat sicherzustellen, dass diese Dritten einer Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 17 unterliegen. Für die Weitergabe personenbezogener Daten gilt Punkt 16.
- 2.5. Der Auftragnehmer schuldet keinen wirtschaftlichen Erfolg und keine bestimmte Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse, sondern die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik.

3. Dienstleistungen nach Aufwand

- 3.1. Bei Leistungen nach Aufwand schuldet der Auftragnehmer das fachgerechte Tätigwerden im vereinbarten Umfang, nicht jedoch die Herstellung eines bestimmten Werkes.
- 3.2. Der Auftragnehmer dokumentiert den geleisteten Aufwand nachvollziehbar (Leistungsnachweis) und legt diesen der Abrechnung zugrunde. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihm nicht binnen zehn (10) Werktagen ab Übermittlung schriftlich und begründet widerspricht.
- 3.3. Angegebene Aufwandsschätzungen sind unverbindliche Prognosen und weder Fest- noch Höchstpreise. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung einer Schätzung ab, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren; die weitere Vorgangsweise ist einvernehmlich festzulegen.
- 3.4. Vereinbarte Kapazitäten (z.B. Tage pro Woche oder Monat) sind vom Auftraggeber auch dann zu vergüten, wenn er sie aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht abrufen, sofern der Abruf nicht mindestens zehn (10) Werktagen vorher schriftlich abgesagt wurde.

4. Werkleistungen, Leistungsbeschreibung und Abnahme

- 4.1. Wurde ausdrücklich ein Werk zu einem Pauschal- oder Festpreis vereinbart, ist Grundlage der Leistungserbringung eine schriftliche Leistungsbeschreibung. Diese wird vom Auftraggeber beigestellt oder vom Auftragnehmer gegen gesonderte Verrechnung auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet. Die Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen.
- 4.2. Später auftretende Änderungswünsche des Auftraggebers (Change Requests) bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und können zu geänderten Termin- und

- Preisvereinbarungen führen. Bis zu deren Abschluss ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten auf Basis der ursprünglichen Leistungsbeschreibung fortzusetzen oder zu unterbrechen.
- 4.3. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Leistungspaket einer Abnahme spätestens vier (4) Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Die Abnahme wird in einem Protokoll bestätigt. Die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt anhand der vereinbarten Leistungsbeschreibung mittels praxisgerechter Testdaten, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- 4.4. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Leistung mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Leistung im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt diese jedenfalls als abgenommen.
- 4.5. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 4.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft er nicht die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen und vom Auftrag zurücktreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 4.7. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen, Teilabnahmen und Teilrechnungen berechtigt.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Hilfsmittel, Zugänge, Testdaten und Testmöglichkeiten rechtzeitig, vollständig und kostenlos zur Verfügung und benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson.
- 5.2. Die Bereitstellung erforderlicher Zugänge zu Systemen, Umgebungen und Cloud-Ressourcen (insbesondere Subskriptionen, Lizenzen und Berechtigungen) sowie die damit verbundenen Kosten obliegen dem Auftraggeber. Verzögerungen aus verspäteter oder unvollständiger Bereitstellung gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.3. Für die Sicherung seiner Daten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Er hat vor Beginn von Arbeiten an produktiven Systemen für eine vollständige und wiederherstellbare Datensicherung zu sorgen. Wird vom Auftraggeber bereits auf einer zum Test zur Verfügung gestellten Umgebung im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 5.4. Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm beigestellten Inhalte, Daten und Vorgaben verantwortlich, insbesondere in wettbewerbs-, marken-, urheber-, datenschutz- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach

Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

- 5.5. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (insbesondere iSd Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes – WZG sowie des Barrierefreiheitsgesetzes – BaFG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert und individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.6. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, Wartezeiten und Mehraufwände nach den vereinbarten Sätzen zu verrechnen sowie vereinbarte Termine entsprechend zu verschieben.

6. Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz

- 6.1. Der Auftragnehmer setzt bei der Leistungserbringung Systeme mit künstlicher Intelligenz einschließlich großer Sprachmodelle von Drittanbietern ein („KI-Systeme“) und entwickelt für den Auftraggeber Lösungen, die solche KI-Systeme nutzen.
- 6.2. Der Auftraggeber erkennt an, dass KI-Systeme Technologien sind, die sich hinsichtlich Genauigkeit und Zuverlässigkeit fortlaufend weiterentwickeln. Von KI-Systemen erzeugte Ergebnisse können trotz ihres Detaillierungsgrades sachliche Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten oder veraltete Angaben enthalten und sind regelmäßig nicht exakt reproduzierbar. Eine bestimmte Antwortqualität, Trefferquote oder Genauigkeit wird nicht geschuldet, soweit nicht ausdrücklich messbare Kriterien schriftlich vereinbart wurden.
- 6.3. Der Auftraggeber wird von KI-Systemen erzeugte Inhalte vor ihrer Verwendung oder Weitergabe eigenständig auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck überprüfen und sich nicht ohne unabhängige Verifizierung auf diese verlassen. Für den Einsatz in Entscheidungsprozessen hat der Auftraggeber geeignete menschliche Kontrollmechanismen vorzusehen. Von KI-Systemen erzeugte Inhalte stellen keine Rechts-, Steuer- oder sonstige fachliche Beratung dar.
- 6.4. Werden KI-Systeme oder sonstige Dienste Dritter (insbesondere Modell-, Cloud- oder API-Anbieter) eingesetzt, gelten für deren Nutzung deren jeweilige Vertrags-, Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verfügbarkeit, Leistungs-, Qualitäts- oder Preisänderungen sowie die Einstellung solcher Dienste. Erforderliche Verträge und Lizenzen mit diesen Anbietern schließt der Auftraggeber im eigenen Namen ab, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.5. Die Einhaltung der für den Auftraggeber geltenden regulatorischen Anforderungen an den Einsatz von KI-Systemen, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act), obliegt dem Auftraggeber als Betreiber bzw. Anbieter des jeweiligen Systems. Der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei im ausdrücklich vereinbarten Umfang; eine Rechtsberatung erfolgt nicht.
- 6.6. Der Auftragnehmer wählt und konfiguriert die im Rahmen des Auftrages eingesetzten Modell- und Cloud-Dienste so, dass Daten des Auftraggebers nach den Bedingungen des jeweiligen Anbieters nicht zum Training oder zur Verbesserung von Modellen des Anbieters oder Dritter verwendet werden, soweit der jeweilige Anbieter eine entsprechende Option oder Zusicherung vorsieht. Ist dies bei einem vom Auftraggeber gewünschten oder vorgegebenen Dienst nicht möglich, weist der

Auftragnehmer den Auftraggeber vor dem Einsatz darauf hin; die Entscheidung über den Einsatz trifft diesfalls der Auftraggeber.

- 6.7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er über sämtliche erforderlichen Rechte an jenen Daten und Inhalten verfügt, die er dem Auftragnehmer zur Verarbeitung, Indizierung, Anreicherung oder zum Training durch KI-Systeme zur Verfügung stellt, und dass deren Verwendung zulässig ist. Er wird in KI-Systeme keine Daten einbringen bzw. einbringen lassen, für deren Verarbeitung ihm die erforderliche Rechtsgrundlage fehlt.

7. Preise, Spesen und Nebenkosten

- 7.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- 7.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen des Auftragnehmers verrechnet. Ein Leistungstag umfasst acht (8) Leistungsstunden. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 7.3. Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr) werden, sofern sie vom Auftraggeber angeordnet oder von ihm zu vertreten sind, mit einem Zuschlag von 50 % (Werktage außerhalb der Geschäftszeiten sowie Samstage) bzw. 100 % (Sonn- und gesetzliche Feiertage) verrechnet.
- 7.4. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Bestehen keine solchen Sätze, sind die tatsächlich verursachten Kosten (die nachzuweisen sind) zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und werden mit 50 % des vereinbarten Satzes verrechnet.
- 7.5. Kosten für Software-Lizenzen, Cloud-Ressourcen, Modell- und API-Nutzung, sonstige Drittleistungen sowie allfällige Vertragsgebühren trägt der Auftraggeber; werden sie vom Auftragnehmer verauslagt, werden sie gesondert weiterverrechnet.
- 7.6. Bei Dauerschuldverhältnissen und Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Sätze einmal jährlich, erstmals zwölf Monate nach Vertragsbeginn, unter Ankündigung mit einer Frist von einem Monat anzupassen. Als Maßstab gilt die Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) bzw. eines an seine Stelle tretenden Index.

8. Zahlung

- 8.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens vierzehn (14) Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 8.2. Leistungen nach Aufwand werden monatlich im Nachhinein abgerechnet. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten, Leistungspakete oder Teilschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Erbringung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Bei Werkverträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung von bis zu 30 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

- 8.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmensgeschäfte (§ 456 UGB) sowie Mahn- und Inkassospesen verrechnet.
- 8.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.5. Sind nach dem Auftrag (auch) körperliche Sachen in das Eigentum des Auftraggebers zu übertragen, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers in dessen Eigentum.

9. Termine und Leistungszeit

- 9.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 9.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5 zeitgerecht und vollständig nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 9.3. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Kommunikationsnetzen, Cloud-, Modell- oder sonstigen Diensteanbietern sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungszeit.

10. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 10.1. Vorbehaltlich der Punkte 10.3 bis 10.5 erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, sämtliche auf Grundlage des Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.
- 10.2. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Arbeitsergebnisse werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Es entsteht keine Miturheberschaft des Auftraggebers.
- 10.3. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber sämtlicher Rechte an allgemeinem Know-how, Ideen, Konzepten, Methoden, Verfahren und Architekturmustern sowie an vorbestehenden oder allgemein verwendbaren Bausteinen (insbesondere Bibliotheken, Frameworks, Templates, Skripten,

- Referenzarchitekturen sowie Prompt- und Konfigurationsmustern), auch wenn diese im Zuge des Auftrages entstanden, weiterentwickelt oder eingesetzt wurden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese uneingeschränkt für andere Auftraggeber zu verwenden. Am Einsatz solcher Bausteine im Rahmen des Auftrages erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht im Umfang von Punkt 10.1.
- 10.4. Eine ausschließliche, exklusive oder sinngleiche Nutzungsbefugnis des Auftraggebers (§ 40b UrhG sinngemäß) bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Abgeltung. Sie gilt jedenfalls nicht hinsichtlich jener Bestandteile, die von unabhängigen Dritten geschaffen und vom Auftragnehmer in die Arbeitsergebnisse integriert wurden (insbesondere Open-Source-Komponenten, Templates, Programmbibliotheken); insoweit sind die für diese bestehenden Lizenzbedingungen maßgeblich.
 - 10.5. Wird dem Auftraggeber Software oder ein Dienst zur Verfügung gestellt, deren bzw. dessen Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware, Cloud-Dienste, Sprachmodelle), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Rechteinhabers (Hersteller).
 - 10.6. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
 - 10.7. Eine Programm- bzw. Lösungsdokumentation wird nur dann erstellt und dem Auftraggeber übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Gleiches gilt für die Übergabe des Quellcodes. Die Übergabe setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung voraus.
 - 10.8. Allfällige Systempasswörter zu individuell für den Auftraggeber erstellten Leistungen werden diesem nur bekanntgegeben, wenn a) kein Wartungs- oder Betreuungsauftrag für die vom Systempasswort betroffene Komponente (mehr) besteht, b) sämtliche Zahlungspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt sind, c) der Auftragnehmer das Passwort nicht benötigt, um die Leistung vertragszweckentsprechend zu nutzen, anzupassen oder weiterzuentwickeln, und d) der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Gewährleistungsverzicht abgibt.
 - 10.9. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

11. Laufzeit, Rücktritt und Stornierung

- 11.1. Aufträge über laufende Leistungen (Dauerschuldverhältnisse) können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bis zur Beendigung erbrachte Leistungen sind abzurechnen und zu vergüten.
- 11.2. Für den Fall der Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungszeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 11.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den

erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

- 11.4. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist schwerwiegend verletzt.

12. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass vereinbarte Werkleistungen die in der Leistungsbeschreibung bzw. der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllen, sofern sie in der im Vertrag beschriebenen Systemumgebung genutzt werden.
- 12.2. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
- der Auftraggeber den Fehler innerhalb der (gegebenenfalls sinngemäß anzuwendenden) Frist des § 377 UGB dem Auftragnehmer anzeigt;
 - der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und dieser für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Zugänge zur Verfügung stellt;
 - der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Leistung vorgenommen hat;
 - die Leistung unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Beschreibung betrieben wird.
- 12.3. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder der Auflösung des Vertrages. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 12.4. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 12.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Übergabe bzw. Abnahme. Die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche daraus verjähren jedenfalls ein (1) Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist. Die Möglichkeit der Einrede gegen die Entgeltforderung iSd § 933 Abs 3 ABGB wird ausgeschlossen.
- 12.6. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

- 12.7. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen, Änderungen oder Ausfälle von Diensten Dritter (insbesondere Cloud-Plattformen, Modell- und API-Anbieter) oder auf nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Eingriffe zurückzuführen sind. Für Programme und Lösungen, die durch eigene Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 12.8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme oder Systeme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 12.9. Für Leistungen, die als Dienstleistung nach Aufwand gemäß Punkt 3 erbracht werden, sowie für Beratungs-, Analyse-, Schulungs- und Führungsleistungen wird keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg übernommen; geschuldet ist die fachgerechte Erbringung nach dem Stand der Technik.
- 12.10. Für Ergebnisse von KI-Systemen gilt ergänzend Punkt 6. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit, Reproduzierbarkeit oder für die Nichtverletzung von Rechten Dritter durch von KI-Systemen erzeugte Inhalte wird nicht übernommen.
- 12.11. Die Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG iVm § 1 Abs 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen bzw. Updates kommen daher nur die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zum Tragen.

13. Haftung

- 13.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- 13.2. Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach mit dem für den betroffenen Auftrag gezahlten Netto-Entgelt begrenzt, bei Dauerschuldverhältnissen mit dem in den zwölf (12) Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis für diesen Auftrag gezahlten Netto-Entgelt. Diese betragliche Begrenzung gilt nicht für Personenschäden, für Vorsatz sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.3. Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.4. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 13.5. Sofern der Auftragnehmer die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

- 13.6. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 13.3 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,–. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
- 13.7. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die daraus resultieren, dass der Auftraggeber Inhalte, Daten oder Vorgaben beigestellt hat oder die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abweichend vom vereinbarten Verwendungszweck einsetzt.
- 13.8. Der Auftragnehmer unterhält eine aufrechte Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung. Ein Versicherungsnachweis wird dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt. Aus dem Bestehen der Versicherung wird keine über die Punkte 13.1 bis 13.7 hinausgehende Haftung begründet.

14. Loyalität und Abwerbeverbot

- 14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede gezielte Abwerbung, auch über Dritte, von Mitarbeitern oder Subunternehmern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und zwölf (12) Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.
- 14.2. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von sechs (6) Bruttomonatsentgelten der betreffenden Person zu zahlen. Das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs 2 ABGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.
- 14.3. Die Punkte 14.1 und 14.2 gelten nicht für Bewerbungen auf allgemein und öffentlich ausgeschriebene Stellen ohne gezielte Ansprache.

15. Referenznennung

- 15.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unter Nennung des Firmenwortlauts und des Firmenlogos sowie mit einer allgemeinen Projektbeschreibung als Referenz zu nennen, insbesondere auf www.striok.at und in Angebotsunterlagen. Vertrauliche Informationen gemäß Punkt 17 dürfen dabei nicht offengelegt werden. Die Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

16. Datenschutz

- 16.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG).
- 16.2. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Vertragsparteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art 28 DSGVO ab. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.
- 16.3. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine schriftliche Genehmigung gemäß Art 28 Abs 2 DSGVO, Subauftragsverarbeiter (insbesondere Cloud-, Hosting- und Modellanbieter) einzusetzen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die beabsichtigte Hinzuziehung

oder Ersetzung eines Subauftragsverarbeiters mindestens vier (4) Wochen im Voraus in Textform. Der Auftraggeber kann der Änderung binnen zwei (2) Wochen ab Information aus wichtigem, datenschutzrechtlich begründetem Anlass widersprechen. Kann in diesem Fall keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Auftrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zu kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen. Der Auftragnehmer verpflichtet jeden Subauftragsverarbeiter auf die Pflichten gemäß Art 28 Abs 4 DSGVO.

- 16.4. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter und Subunternehmer auf das Datengeheimnis gemäß § 6 DSG und belehrt sie über die Folgen eines Verstoßes.
- 16.5. Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt bzw. ist unter www.striok.at abrufbar.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 17.2. Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Subunternehmer und Mitarbeiter gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 17.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer des Vertrages und drei (3) Jahre über dessen Beendigung hinaus.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 18.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 18.3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 18.4. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
- 18.5. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren

oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

- 18.6. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 18.7. Diese AGB sind unter www.striok.at abrufbar. Stand: September 2026.